Landesverband der Rassegeflügelzüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Vorsitzender Steffen Kraus | Joseph-Herzfeld-Str. 11|18059 Rostock | Mobil: 0172 3172377|E-Mail: steffenkraus@gmx.net



An die Vorsitzenden der Vereine und Kreisverbände im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Vereine und das Transparenzregister

Sehr geehrte Zuchtfreundinnen und Zuchtfreunde,

aufgrund einiger Anfragen und eingehender Gebührenbescheide bei den Vereinen möchten wir Ihnen heute einige nähere Informationen zum Transparenzregister zu kommen lassen.

Mit der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU vorgegeben, dass auch Deutschland dafür Sorge tragen muss, dass alle juristischen Personen des Privatrechtes ihre wirtschaftlich Berechtigten mittels eines zentralen Registers elektronisch transparent machen müssen. Auch Vereine gehören zu solchen juristischen Personen des Privatrechts und sind deshalb von dieser Richtlinie betroffen. Die Vorgaben der EU wurden in Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung des zentralen Transparenzregisters im Jahre 2017 umgesetzt. Zur Herstellung der geforderten Transparenz über Vereine wurde das Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft. Daher sind Vereine – gleichermaßen wie alle anderen juristischen Personen des Privatrechts – deren wirtschaftlich Berechtigte über das Transparenzregister ersichtlich werden und unabhängig davon, ob sie Mitteilungen vornehmen, gebührenpflichtig.

Der Gesetzgeber hat nun die Vereine insoweit entlastet als sie selbst regelmäßig zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen. Denn eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins bereits in elektronisch abrufbarer Form aus dem Vereinsregister ergeben. Insofern besteht für unsere eingetragenen Vereine (eingetragen beim jeweiligen Amtsgericht) kein Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Meldung an das Transparenzregister.

Die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG erfasst nur rechtsfähige Vereine, also eingetragene Vereien. Das schreibt das Bundesverwaltungsamt in seinen FAQ zum Transparenzregister (www.bva.bund.de). Nach § 54 BGB gelten für nichtrechtsfähige Vereine (nicht ins Vereinsregister eingetragene Vereine) die Vorschriften über die Gesellschaft (GbR). GbR müssen aber nicht ins Transparenzregister eingetragen werden, weil sie keine "eingetragene Personengesellschaft" im Sinn von § 20 Abs 1 GwG sind. Somit ergibt sich auch für nicht eingetragene Vereine (Vereine, wie kein e. V. sind) keine Pflicht für eine Eintragung in das Transparenzregister.

Für eingetragene Vereine bitten wir Folgendes im Hinblick auf die Gebühren für das Transparenzregister zu beachten:

Der Bundesanzeiger (Bundesanzeiger Verlag GmbH), der mit der Führung des Registers betraut ist, hat in den vergangenen Tagen begonnen an die transparenzpflichtigen Rechtseinheiten (also auch an eingetragene Vereine) Gebührenbescheide für die Führungsgebühr zu versenden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinigung zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet ist oder die Pflicht nach § 20 Abs. 2 GwG auch ohne eigene Mitteilung (über das Vereinsregister) als erfüllt gilt. Unerheblich ist darüber hinaus auch, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgte oder nicht.

Zur Verringerung des Aufwandes wird die Gebühr regelmäßig für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben.

Auch wenn die in Rechnung gestellten Beträge nur gering sind sollten die bei den Vereinen eingehenden Bescheide sorgfältig geprüft werden. Die Tatsache, dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer erhoben wird ist kein Hinweis auf eine "Fake-Rechnung". Der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig und muss diese daher neben den Gebühren erheben.

Wie nun also Original und Fälschung unterscheiden? Da alle Angaben auf den Bescheiden auch der Homepage der Bundesanzeiger Verlag GmbH entnommen werden können, ist die einzig verlässliche Angabe die <u>Bankverbindung</u>. Nur wenn sich die folgende Bankverbindung auf dem Gebührenbescheid befindet, ist dieser echt und die Zahlung kann vorgenommen werden.

Sparkasse KölnBonn IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72 BIC COLSDE33XXX

Diese Bankverbindung gilt nur für die Gebührenbescheide.

Für kostenpflichtige Leistungen des Transparenzregisters, z. B. Hinterlegung neuer Daten, befindet sich auf der hierüber ausgestellten Rechnung die folgende Bankverbindung:

Postbank Köln IBAN DE57 3701 0050 0000 3995 09 BIC PDNKDEFF

Sollte ein Verein eine Rechnung über kostenpflichtige Leistungen von der Bundesanzeiger Verlag GmbH erhalten, ist der Rechnungsbetrag, sofern eine Leistung auch in Anspruch genommen wurde, ausschließlich auf dieses Konto zu entrichten. Ist dieses nicht auf der Rechnung angegeben, sollte die Rechnung umgehend an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet und Strafanzeige erstattet werden.

Ist eine Gebührenbefreiung möglich?

- a) Rückwirkend wahrscheinlich nein.
- b) Für die Zukunft ja.

Bei **gemeinnützigen** Vereinen ist dies möglich: Vereinigungen, die einen steuerbegünstigen Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen.

Die Antragstellung dazu kann unter der E-Mail-Adresse gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de erfolgen.

Hierzu sind gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GwG in Zusammenhang mit § 4 TrGebV folgende Nachweise (z. B. als PDF-Datei) dem Antrag beizufügen oder innerhalb von 14 Tagen nachzureichen:

• Nachweis des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (= Kopie des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamtes)

- Der Nachweis über die Identität des Antragsstellers nach § 3 TrEinV
 (= Kopie des gültigen Personalausweises des 1. Vorsitzenden des Vereins)
- Einen Nachweis, der die Berechtigung belegt, dass der Antragssteller für die Vereinigung handeln darf (= Vereinsregisterauszug)

Im Ergebnis ist es wichtig zu beachten, dass also eigetragene Vereine (e. V.), die nicht gemeinnützig sind, keine Befreiung von Gebühren zur Führung des Transparenzregisters beantragen können.

Für alle Vereine, die keine Möglichkeit der Nutzung von elektronischen Kommunikationswegen haben, haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben einen Mustervordruck beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesvorstand

Anlage: Antrag auf Gebührenbefreiung

Absender/Stempel:	Posteingang:
Bundesanzeiger Verlag GmbH Geschäftsführung Abteilung Transparenzregister Amsterdamer Straße 192 50735 Köln	
Antrag auf Gebührenbefreiung für die Führung des Tarnsparenzregister	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
der Rassegeflügelzuchtverein	e. V.
eingetragen beim Amtsgericht	unter VR
ist ein gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 und Nr. 23 AO anerkannter gemeinnütziger Verein.	
Der letzte durch das Finanzamt(Steuernummer) hezieht
(Steuernummer bis bis	und datiert vom
Gemäß § 4 TrGebV beantragen wir ab 2020 die Befreiung von den Jahresgebühren für die Führung des Transparenzregisters.	
In den Anlagen:	
a) Kopie des Steuerbescheidesb) Kopie des Personalausweises des 1. Vorsitzendenc) Vereinsregisterauszug	
Mit freundlichem Grüßen	

1. Vorsitzender